

## RzF - 3 - zu § 80 FlurbG

---

Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 28.10.1977 - 3 W 98/77 = OLGZ 1978 S. 167

### Leitsätze

---

1. Die Grundbuchberichtigung nach [§ 80 FlurbG](#) erfordert nicht, daß der wahre Eigentümer gem. § 39 GBO zuvor eingetragen wird. Es können daher die Namen von verstorbenen Buchberechtigten wieder eingetragen werden.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 6 - zu § 12 FlurbG](#).